

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLLBUCH DES GEMEINDERATES

ÖFFENTLICHE SITZUNG VOM 28. OKTOBER 2025

Anwesend: STOFFELS - Bürgermeister – Vorsitzender;
MIESEN, RAUW, PFLIPS und JOSTEN – Schöffen;
SCHMITZ, THEISSEN, MEYER, MAUSEN, SCHRÖDER, ROEHL, SCHMITT, ADAMS,
MERTENS und HAEP – Ratsmitglieder;
KEIFENS – Generaldirektorin.

Abwesend: HEUZE und STEFFENS – Ratsmitglieder.

Punkt 20. Festlegung der Gebühren für die Abfallbewirtschaftung (D.K.Nr. 484.315)

DER RAT;

Aufgrund der belgischen Verfassung, insbesondere Artikel 41 und 162;

Aufgrund der Gemeindeverordnung über die Abfallbewirtschaftung vom 25.11.2021;

Aufgrund der Artikel 35 und 102 § 3 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 30.03.2022 über die Neufassung einer Gebührenverordnung für die Abfallbewirtschaftung;

In Erwägung der bisherigen Erfahrungswerte und unter Berücksichtigung, dass der Bevölkerung durch die Rücknahme von nicht gebrauchten Mülltüten ein Anreiz zur Müllvermeidung bzw. zur Abgabe des Mülls in den Recyparks gegeben wird;

In Erwägung, dass seit 01.10.2021 durch die Interkommunale IDELUX Environnement Haussammlungen von PMK-Verpackungen im 2-Wochen-Rhythmus stattfinden;

In Erwägung, dass die Entsorgung der PMK-Verpackungen ausschließlich in blauen Säcken mit der Aufschrift IDELUX zugelassen ist;

In Erwägung, dass der Verkaufspreis der blauen Säcke durch IDELUX Environnement auf 3,00 € pro Rolle mit 20 Säcken von 60 Liter festgelegt wurde;

In Erwägung, dass es notwendig ist, eine Gebühr zu erheben, um die ständig zunehmende Belastung durch die Beseitigung und Verarbeitung illegaler Abfallablagerungen zu bewältigen;

Nach Durchsicht des günstigen Gutachtens des Regionaleinnehmers vom 15.10.2025;

Auf Vorschlag des Kollegiums und nach Beratung in der Sitzung der Vereinigten Kommission vom 30.09.2025;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. §1 Mit Inkrafttreten dieses Beschlusses werden für eine unbestimmte Dauer folgende Gebühren für den Erwerb von Mülltüten festgelegt:

		Mindestmenge
Transparente Mülltüten (Haushaltsmüll)	1,00 €/Stück	10 Stück
Biomülltüte	0,30 €/Stück	10 Stück
PMK-Tüten 60 Liter	0,15 €/Stück	20 Stück
PMK-Tüten 120 Liter (nur für Schulen)	0,165 €/Stück	10 Stück
PMK-Tüten 240 Liter (nur für öffentliche Veranstaltungen)	0,60 €/Stück	10 Stück

§2 Die Gebühr ist von jeder natürlichen oder juristischen Person zu entrichten, die Tüten für die Müllsammlung beantragt;

Artikel 2. §1 Nachstehende Sätze für die Rücknahme von überzähligen Mülltüten werden festgelegt:

Transparente Mülltüten:	5,00 € /10 Stück
-------------------------	------------------

Die transparenten Mülltüten werden nur in vollständigen, unbeschädigten und sauberen Paketen von 10 Stück zurückgenommen;

§2 Biomülltüten und PMK-Tüten sind von der Rücknahme ausgeschlossen;

Artikel 3. §1 Zu Gunsten der Gemeinde wird mit Inkrafttreten dieses Beschlusses für eine unbestimmte Dauer für das Beseitigen illegaler Abfallablagerungen eine Gebühr erhoben;

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet „illegale Abfallablagerung“ jedes Deponieren von Abfällen, die nicht den Grundsätzen und Regelungen der Gemeindeverordnung über die Abfallbewirtschaftung vom 18.12.2008 entspricht, sowie jede konzentrierte oder diffuse Ablagerung von Abfällen an einem nicht für diesen Zweck vorgesehenen Ort;

§2 Die Gebühr wird pro Abholdienst wie folgt festgelegt:



- Für die Beseitigung einer illegalen Ablagerung mit einem Gewicht bis zu 5 kg sind 200,00 € zu zahlen. In dieser Pauschale sind die Verwaltungs- und Entsorgungskosten enthalten.
- Für die Beseitigung illegaler Ablagerungen von mehr als 5 kg werden die tatsächlich entstandenen Kosten für die Ermittlung des Abfallerzeugers und die Beseitigung und Bewirtschaftung der Abfälle (Verwaltungs-, Personal-, Sammel-, Transport- und Behandlungskosten) in Rechnung gestellt, die wie folgt ermittelt werden:
 - Anfahrt: 17,00 € pro Anfahrt;
 - Personal: 45,00 € pro angefangene Stunde und Person;
 - Fahrzeug: 55,00 € pro angefangene Stunde und Fahrzeug;
 - Verarbeitungskosten; berechnet auf der Grundlage der durch IDELUX Environnement ermittelten tatsächlich entstandenen Kosten;
 - Verwaltungskosten: 100,00 €;

§3 Die Gebühr ist von der Person zu entrichten, welche die illegale Ablagerung vorgenommen hat, oder, falls dies nicht feststellbar ist, vom Erzeuger der entfernten Abfälle. Es wird davon ausgegangen, dass der „Abfallerzeuger“ die natürliche oder juristische Person ist, dessen Identität vom Abfallbewirtschafter, vom Abfallsammelunternehmen oder von den Strafverfolgungsbehörden anhand von Informationen, die sie in den gesammelten Abfällen finden, festgestellt werden kann.

Artikel 4. Die in Artikel 1 und 3 festgelegten Gebühren sind zahlbar bei Ankauf bzw. innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum. Die Einnahme wird unter Haushaltsartikel 876/16101 eingetragen;

Artikel 5. Gültliche Beitreibung – Im Fall der Nichtzahlung innerhalb der festgelegten Frist erhält der Schuldner eine kostenlose Zahlungserinnerung gemäß Wirtschaftsgesetzbuch, Titel XIX über die Verbraucherschulden (Gesetz vom 04.05.2023). In Ermangelung der Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen ab dem dritten Werktag nach Versand der Zahlungserinnerung erhält der Schuldner eine Mahnung über die fälligen Gebühren erhöht um 5,00 € zur Deckung der Kosten zur gültlichen Beitreibung;

Artikel 6. Zwangsbeitreibung – Im Fall der Nichtzahlung der Gebühr nach Mahnung innerhalb einer Frist von vierzehn Kalendertagen ab Datum des Mahnschreibens, wird der Schuldner durch Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert und in Verzug gesetzt. Die diesbezüglichen Verwaltungskosten in Höhe von 5,00 zuzüglich der effektiven Versandkosten sind zu Lasten des Schuldners.

Im Fall einer Beanstandung der Rechnung durch den Schuldner muss diese schriftlich und spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen ab dem Datum des Einschreibebriefes der Inverzugsetzung an das Kollegium der Gemeinde Büllingen, Hauptstraße 16, 4760 Büllingen erfolgen.

In Ermangelung der Zahlung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab dem Datum des Einschreibens der Inverzugsetzung und wenn die Schuld fällig, liquide und erwiesen ist, erstellt der Finanzdirektor gemäß Artikel 102 § 3 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 einen durch das Gemeindegremium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl, der dem Schuldner auf dessen Kosten durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt wird. Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung bei der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingereicht werden. Die Verwaltungs- und Versandkosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben;

Artikel 7. Ab Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung wird der Beschluss vom 30.03.2022 über die Festlegung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung außer Kraft gesetzt;

Artikel 8. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt;

Artikel 9. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Namens des Rates:

Für gleich lautenden Auszug:

Büllingen, den 03.11.2025



Die Generaldirektorin,
Julia KEIFENS




Der Bürgermeister,
Rainer STOFFELS

